

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2016.13 vom 22. August 2016

BS Appellationsgericht, 2016-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2016.13

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2016.13 du 22 août 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2016.13 del 22 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Berufung richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid betreffend Scheidung und erweist sich daher gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO als zulässig. Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Appellationsgerichts ergibt sich aus Art. 59 lit. a IPRG (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, SR 291).

Funktional zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Berufung ist das Dreiergericht (§ 88 Abs. 1 und 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Berufungsbegründung vom 25. April 2016 ist rechtzeitig gemäss Art. 311 ZPO eingereicht und fristgerecht nachgebessert worden (Art. 132 Abs. 1 ZPO).

1.2 Für das Verfahren vor erster Instanz ist die Berufungsklägerin als nicht postulationsfähig angesehen worden, weshalb ihr lic. iur. [...] als Vertreterin zur Seite gestellt wurde. In ihrer Eingabe vom 25. April 2016 hat die Berufungsklägerin ausdrücklich auf eine anwaltliche Vertretung verzichtet und ihre Unzufriedenheit mit der erfolgten Vertretung zum Ausdruck gebracht. Da sie zugleich ihre Rügen bezüglich des angefochtenen Entscheids selbst in ausreichender Form darlegen konnte, ist für das Verfahren vor Berufungsgericht hingegen davon auszugehen, dass jedenfalls kein offensichtlicher Fall von fehlender Postulationsfähigkeit vorliegt (vgl. den Wortlaut von Art. 69 Abs. 1 ZPO). Der instruierende Appellationsgerichtspräsident hat demgemäss mit Verfügung vom 27. April 2016 auf die Weiterführung der Prozessbeistandschaft verzichtet. Die Berufungsklägerin hat ein Interesse an der Änderung des angefochtenen Entscheids und ist deshalb zur Einlegung des Rechtsmittels legitimiert. Auf die Berufung ist grundsätzlich einzutreten. Mit Berufung können eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

1.3 Die Berufungsklägerin hat ihrer Eingabe vom 25. April 2016 eine zweite mit ähnlichem Inhalt vom 4. Mai 2016 folgen lassen. Sollte die Berufungsklägerin damit eine Ergänzung ihrer Berufungsbegründung beabsichtigt haben, kann auf die damit gestellten Anträge nicht eingetreten werden, da diese zweite Eingabe erst nach Ablauf der dreissigtägigen Frist gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO erfolgt ist.

1.4 Die Berufung ist der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zuzustellen, es sei denn, sie erweise sich als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Unter diesen Voraussetzungen kann die Berufung aus Gründen der Verfahrensökonomie erledigt werden, ohne dass ein Schriftenwechsel durchgeführt wird. Offensichtlich unbegründet ist eine Berufung, wenn ihr bereits aufgrund einer summarischen Prüfung keinerlei Erfolgsaussichten eingeräumt werden können, d.h. wenn sie in materieller Hinsicht schlicht aussichtslos ist; dabei muss die Chancenlosigkeit der

Berufung klar zutage treten (vgl. Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 312 N 18; Spühler, in: Spühler et al. [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage 2013, Art. 312 N 12 mit Hinweisen; AGE ZB.2015.70 vom 12. Februar 2016 E. 1.2). Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, erweist sich die vorliegend zu beurteilende Berufung gegen den angefochtenen Entscheid des Zivilgerichts als im soeben dargelegten Sinne offensichtlich unbegründet, weshalb der Referent darauf verzichtet hat, eine Berufungsantwort einzuholen.

1.5 Nach Art. 316 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Ein Entscheid aufgrund der Akten ohne Durchführung einer Berufungshauptverhandlung kommt dann in Frage, wenn die Sache spruchreif ist. Angesichts des Umstandes, dass die Berufung offensichtlich unbegründet ist, ist vorliegend der Verzicht auf die Durchführung einer Verhandlung angebracht (vgl. Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 316 N 34, 40; AGE ZB.2015.70 vom 12. Februar 2016 E. 1.3).

E. 2

2.1 Die Berufungsklägerin bringt zunächst sinngemäss vor, die Vorinstanz hätte die Scheidungsklage des Berufungsbeklagten nicht behandeln dürfen, da ein türkisches Zivilgericht dafür zuständig sei, das türkische Gesetze auf den Sachverhalt anwenden müsse (Berufungsbegründung S. 2). Soweit sie damit die Ungültigkeit oder gar die Nichtigkeit des erstinstanzlichen Entscheids geltend machen möchte, kann dem nicht gefolgt werden. Bei Fällen mit Auslandsberührung sind gemäss Art. 59 lit. a IPRG für Klagen auf Scheidung oder Trennung primär die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz der beklagten Partei zuständig. Die Berufungsklägerin und Beklagte im erstinstanzlichen Verfahren hat ihren Wohnsitz in Basel-Stadt, woraus eine internationale und örtliche Zuständigkeit des Zivilgerichts Basel-Stadt resultiert. Anders läge der Fall, wenn die Berufungsklägerin oder der Berufungsbeklagte die Scheidung vor Einreichung der Klage in der Schweiz bereits in ihrem Heimatland Türkei anhängig gemacht hätten. Für solche Konstellationen sieht Art. 9 Abs. 1 IPRG vor, dass das schweizerische Gericht das Verfahren aussetzt, wenn innert angemessener Frist die Entscheidung des ausländischen Gerichts zu erwarten ist, die in der Schweiz anerkannt werden kann. Die Berufungsklägerin macht jedoch nicht geltend, es bestehe eine (frühere) Rechtshängigkeit vor einem türkischen Gericht. Das zuständige schweizerische Gericht wendet gemäss Art. 61 Abs. 1 IPRG schweizerisches Scheidungsrecht an, es sei denn, die Ehegatten mit gemeinsamer ausländischer Staatsangehörigkeit haben nicht beide Wohnsitz in der Schweiz (Abs. 2). Vorliegend haben beide Parteien einen schweizerischen Wohnsitz. Somit hat die Vorinstanz richtigerweise seine (internationale und örtliche) Zuständigkeit bejaht und die Scheidungsklage unter Anwendung von schweizerischem materiellem Recht entschieden. Die Berufung ist insoweit abzulehnen.

E. 2.2

2.2.1 Die Berufungsklägerin macht weiter geltend, sie ■ möchte () Notfall das Kind bei [sich] haben ■ und ■ mit [ihrem] Sohn Kanton Basel-Stadt eine Ruhe leben ■ (Berufungsbegründung S. 2). Sie liefert keine weitere Begründung dafür, weshalb die Vorinstanz in diesem Punkt falsch entschieden haben sollte. Aus der Wendung, dass sie

das Kind notfallmässig bei sich haben möchte, lässt sich ableiten, dass die Berufungsklägerin das Kindeswohl bei einem Verbleib ihres Sohnes unter der alleinigen elterlichen Sorge und in der Obhut des Vaters gefährdet sieht. Diese Ansicht findet keinerlei Stütze in den von der Vorinstanz berücksichtigten Beweismitteln. Die Berufungsklägerin macht auch nicht geltend, es seien von der Vorinstanz relevante Beweise nicht berücksichtigt worden, noch legt sie mit ihrer Berufung neue Beweise ins Recht, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls schliessen oder die Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut über den Sohn C_____ an den Berufungsbeklagten als unrichtig erscheinen liessen.

2.2.2 Seit dem 1. Juli 2014 gilt gemäss Art. 298 Abs. 2 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210) für geschiedene und unverheiratete Eltern der Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge, von dem nur abgewichen wird, wenn das Kindeswohl dies verlangt (Art. 298 Abs. 1 ZGB). Dies ist insbesondere der Fall, wenn nach Art. 311 Abs. 1 ZGB die Voraussetzungen eines Sorgerechtsentzugs gegeben sind. Darüber hinaus nennen Praxis und Lehre für die alleinige Sorgerechtszuteilung sodann den weniger schwerwiegenden Grund des Vorliegens eines chronifizierten Elternkonflikts, der das Kindeswohl zu gefährden droht. Durch die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil soll die dysfunktionale Beziehungsdynamik durchbrochen werden. Für die Frage, wer das Sorgerecht in solchen Fällen innehaben soll, sind die Kriterien für die Obhutszuteilung einschlägig (zum Ganzen Schwenzer/Cottier, in: Honsell et al. [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. Auflage 2014, Art. 298 N 13 ff., m.w.H., Felder et al., Gemeinsame elterliche Sorge und Kindeswohl, in: ZBJV 2014, S. 892 ff., 902; Gloor/Schweighauser, Die Reform des Rechts der elterlichen Sorge ■ eine Würdigung aus praktischer Sicht, in: FamPra.ch 2014, S. 1 ff., 6 f.; statt vieler BGer 5A_923/2014 vom 27. August 2015 E. 4.6 f.). Leitprinzip ist dabei wiederum die beste Wahrung des Kindeswohls. Das Gericht berücksichtigt beim Zuteilungsentscheid zunächst die bestehenden Bindungen des Kindes zu den Eltern, einbezogen werden weiter die Erziehungsfähigkeiten der Eltern, deren Kooperationsbereitschaft und die Bereitschaft, die Beziehung zum andern Elternteil zuzulassen. Allgemein gefasst wird diejenige Lösung bevorzugt, die dem Kind bei Gewährung der notwendigen Stabilität der Beziehungen eine optimale Entwicklung ermöglicht (Schwenzer/Cottier, a.a.O., Art. 298 N 5, m.w.H. auf die höchstrichterliche Praxis).

2.2.3 Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Sachverhalt vorgängig ihres Entscheids betreffend das Sorge- und Obhutsrecht über C_____ angemessen abgeklärt hat, indem sie eine Kindsanhörung durchführte, einen Bericht der Erziehungsbeiständin und der Begleiteten Besuche (BBT) einholte, ein ergänzendes kinderpsychologisches Gutachten anordnete und berücksichtigte und die Akten der Verfahren EA.2009.11978 und F.2011.528 beizog.

2.2.4 Die Vorinstanz hat erwogen, zwischen den Parteien bestehe ein langjähriger Dauerkonflikt um C_____, der durch eine mangelnde Kooperationsbereitschaft sowie ■fähigkeit der Berufungsklägerin insbesondere gegenüber den involvierten Institutionen und Fachpersonen geprägt sei. Es sei angesichts dessen nicht damit zu rechnen, dass die Parteien die Verantwortung in zentralen Punkten der Erziehung und Entwicklung des Sohnes gemeinsam übernehmen sowie allfällige Probleme konstruktiv lösen und das Kindeswohl nachhaltig sichern könnten. Es sei deshalb von der Erteilung der gemeinsamen Sorge abzusehen. Alle involvierten befragten Institutionen und Personen hätten C_____ in der Obhut des Berufungsbeklagten eine positive Entwicklung attestiert. Dieser sei in der

Lage, dem Kind eine stabile Umgebung, Sicherheit, eine zuverlässige Betreuung und Unterstützung, insbesondere auch in schulischen Belangen, zu bieten. Hingegen bestünden erhebliche Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Berufungsklägerin, die eine Persönlichkeitsseite aufweise, die der Fähigkeit zur Erziehung und Kooperation mit dem anderen Elternteil im Interesse des Kindes entgegenstehe. Weiter spreche sich C_____ explizit gegen einen Kontakt mit der Berufungsklägerin und für den Verbleib beim Berufungsbeklagten aus. Aus diesen Gründen sei im Einklang mit der einhelligen Empfehlung der befragten Personen und Institutionen die elterliche Sorge und die Obhut über C_____ dem Berufungsbeklagten zu übertragen (Urteil E. 3.5 f.).

2.2.5 Das Appellationsgericht teilt diese Einschätzung der Vorinstanz vollumfänglich. In Anbetracht des schon mehrere Jahre andauernden Konflikts zwischen den Parteien um ihr Kind und ihres schwierigen Umgangs miteinander, der eine gestörte Kommunikation und teils auch sehr heftige Auseinandersetzungen umfasst, erscheint die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts nicht mit dem Kindeswohl vereinbar. Im Zusammenhang mit der Zuteilung der elterlichen Sorge und der Obhut ist in Ergänzung der zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu berücksichtigen, dass den Wünschen und geäußerten Bedürfnissen des Kindes eine eminente Bedeutung zukommt (vgl. Wortlaut von Art. 133 Abs. 2 ZGB; Schwenger/Cottier, a.a.O., Art. 298 N 4). Der zehnjährige C_____ hat klar zum Ausdruck gebracht, dass er zu seiner Mutter in ihrem jetzigen gesundheitlichen Zustand keinen Kontakt wünscht und beim Vater verbleiben möchte, wo es ihm gutgehe und wo er schulisch und sozial auch sehr gut integriert sei. Er hat weiter eindrücklich geschildert, wie schwer lesbar für ihn die Reaktionen seiner Mutter seien und er sich von ihrem auch ihm gegenüber aggressiven Verhalten belastet gefühlt habe (Protokoll Kindsanhörung vom 28. Oktober 2015, Akten 5). Alleine diese Äusserungen von C_____ sind ein gewichtiges Argument für die Zuteilung der elterlichen Sorge und der Obhut an den Berufungsbeklagten. Diese sind eingebettet in die Aussagen der involvierten Fachpersonen, die allesamt in Abwägung der durch die Praxis entwickelten Kriterien eine Zuteilung an den Berufungsbeklagten befürworten (vgl. die entsprechenden Wiedergaben im Urteil E. 3.4.2 ■ 3.4.4). Die Vorinstanz hat unter Beachtung der in obstehender E. 2.2.2 dargelegten Grundsätze die elterliche Sorge und die Obhut über C_____ alleine dem Berufungsbeklagten zugeteilt und dabei von dem ihr zustehenden Ermessen richtigen Gebrauch gemacht. Die Berufung der Berufungsklägerin ist demnach auch in diesem Punkt abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Berufungsklägerin grundsätzlich dessen Kosten zu tragen. Da auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet wurde und die Berufungsklägerin anwaltlich nicht vertreten ist, sind jedoch keine Vertretungskosten entstanden, und von der Auferlegung von ordentlichen Kosten für das Berufungsverfahren wird umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.